



Datum: 27.09.2022

Pflichtenheft (Anhang zur Verfügung)

Einsatzbetrieb-Nummer	21518
Einsatzbetrieb	Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen

Titel des Pflichtenhefts	Soziale und diakonische Mitarbeit
---------------------------------	--

Pflichtenheft-Nummer	101617
-----------------------------	--------

gültig ab	20.09.2022
gültig bis	

Arbeitsort	Kanton St. Gallen
-------------------	-------------------

Anteil Tätigkeit	100% Betreuung und Begleitung Als Zivildienstleistender übernehmen Sie Begleitungs- und Betreuungsaufgaben im soziokulturellen Bereich der kirchlichen Arbeit. Sie arbeiten z.B. im Jugendtreff und in der offenen Jugendarbeit mit, unterstützen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Anlässen, Erlebnisprogrammen, Weekends und Lagern (z.B. Jugendlager, Seniorenferien, Familienferien; mit erhöhter Präsenzzeit) und helfen bei der Betreuung von Teams. Ferner unterstützen Sie die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde bei diakonischen Tätigkeiten (z.B. Unterstützung von Armutsbetroffenen oder Asylsuchenden, Mitgestaltung von Seniorennachmittagen, Mithilfe bei der individuellen Begleitung und beim Besuchsdienst).
-------------------------	--

vorausgesetzte Grundkenntnisse	Selbständiges Arbeiten; Fähigkeit, offen und interessiert auf Menschen zuzugehen; Teamfähigkeit; Flexibilität; Einfühlungsvermögen; Verlässlichkeit; Konfliktfähigkeit; Freude am Experimentieren; Fähigkeit, die eigene Rolle zu respektieren; offenes und konstruktiv-kritisches Verhältnis zur Kirche; Offenheit gegenüber anderen Religionsgemeinschaften
---------------------------------------	---

erwünschte Grundkenntnisse Animationstalent; Freude am Umgang insbesondere mit jungen Menschen; Führerausweis Kat. B.

weisungsberechtigte und verantwortliche Person EIB

Funktion

Markus Naef-Egli

Telefon

Leiter Arbeitsstelle Junge Erwachsene

E-Mail

+41 71 227 05 16

markus.naef@ref-sg.ch

Einführung durch den Einsatzbetrieb

Die Einführung erfolgt in der Regel durch die weisungsberechtigten Personen betriebsintern.

Folgende(n) Kurs(e) organisiert der Einsatzbetrieb

Ausbildung durch den Zivildienst

Zivis, die einen Einsatz von mindestens 54 Diensttagen leisten, müssen die Ausbildungskurse besuchen, die unter «Kurse ZIVI» aufgelistet sind.

Zivis, die einen langen Einsatz (ab 180 Diensttagen) leisten, besuchen den Vertiefungskurs 2.

In besonderen Fällen sind sowohl der Kurs «Betreuung von Kindern» sowie der Kurs «Betreuung von Jugendlichen» aufgeführt. Davon müssen Zivis nur denjenigen besuchen, der vor dem jeweiligen Einsatz bestimmt wird.

Die detaillierten Regeln und Bedingungen zum Kursbesuch finden Sie auf dem Merkblatt Ausbildung und auf www.zivi.admin.ch unter «Zivi sein».

Folgende(n) Kurs organisiert der Zivildienst

Betreuung von Jugendlichen 1 (BJU 1), Betreuung von Jugendlichen 2 (BJU 2), Betreuung von Kindern 1 (BKI 1), Betreuung von Kindern 2 (BKI 2), Kommunikation und Betreuung (KoBe)

Folgende Auflagen werden an die zivildienstleistende Person gestellt

Die zivildienstpflichtige Person darf im Einsatzbetrieb keine Tätigkeit ausüben, welche bezweckt, religiöses oder weltanschauliches Gedankengut zu verbreiten oder vertiefen (Art. 4a Bst. c ZDG).

Einsätze in einer Institution, für welche die zivildienstleistende Person bereits ausserhalb des Zivildienstes oder im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung tätig ist oder während des vorangehenden Jahres tätig war oder zu der sie eine andere besonders enge Beziehung unterhält, sind nicht erlaubt.

Abklärung zum Leumund

ja

Folgende Auflagen werden an den Einsatzbetrieb gestellt

Die Arbeitsstelle Junge Erwachsene ist in Anwendung von Artikel 99 Zivildienstverordnung (ZDV) berechtigt, das Weisungsrecht für die Einsätze auf diesem Pflichtenheft an einen Vertreter einer Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons St.Gallen zu übertragen. Die weisungsberechtigte Person und die Kirchgemeinde sind auf der Einsatzvereinbarung zu bezeichnen. Innerhalb eines Einsatzes ist ein Wechsel der Kirchgemeinde ausgeschlossen.

Pro Kirchgemeinde darf nur ein Zivildienstleistender gleichzeitig im Einsatz sein.

Die Mitarbeit im Religionsunterricht, das Mitwirken im Sinn von Artikel 4a Buchstabe c Zivildienstgesetz (ZDG) bei Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen mit verkündigendem Zweck (z.B. Kursen) sowie die Übernahme von Tätigkeiten des Sigrists/Hauswirts sind verboten. Administrative Tätigkeiten im Büro dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn sie unmittelbar im Zusammenhang mit den beschriebenen Tätigkeiten stehen.

Die Beaufsichtigung der zivildienstleistenden Person durch den Einsatzbetrieb muss während der gesamten Einsatzdauer gesichert sein.

Der Zivildienstleistende darf nur Lager oder Ferienwochen begleiten, bei denen die Teilnahme unabhängig vom Besuch des Konfirmandenunterrichts oder von der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde möglich ist.

maximal bewilligte Arbeitsplätze

6

Abgabe an den Bund	ja
Kategorie	4
Zuschlag	Keine Unterkunft und keine Verpflegung

Betriebsbereich	290 Sonstiges Sozialwesen
------------------------	---------------------------

Art des Einsatzes	Einfacher Einsatz, SPP 10 Pflege / Betreuung
--------------------------	--

Aufgabengebiet	Betreuung, Begleitung
-----------------------	-----------------------

Zusatzinformationen

Minstdauer	1 Monat(e)
Gesperrte Einsatzzeiträume	-
Wochenarbeitszeit	42.0
Arbeitszeit	Gleitende Arbeitszeit
Nachtarbeit	Nein
Wochenendarbeit	Ja